

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu Drucksache 16/5774: Anpassung des Archivgesetzes NRW (ArchivG NRW)

I. Eingangsbemerkung

Die im Jahr 2010 erfolgte, grundlegende Novellierung des ArchivG NRW ist aus kommunaler Sicht nicht nur wegen des offenen und transparenten Beteiligungs- und Diskussionsprozesses zu würdigen. Die Neufassung hat für die kommunalen Archive und ihre Träger zudem erhebliche Verbesserungen in wichtigen Aspekten der archivischen Arbeit und Kooperation zwischen Verwaltungen und Archiven und auch zwischen den Archiven untereinander nach sich gezogen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass das ArchivG NRW bei Novellierungen in anderen Bundesländern durchaus modellhaft herangezogen wird

Sehr zu begrüßen ist es in jedem Fall, dass das ArchivG NRW dank seiner Befristung nun auf den Prüfstand kommt. Nach fünf Jahren Praxis lassen sich belastbare Aussagen zur Praxistauglichkeit des ArchivG NRW treffen.

II. Evaluation des Gesetzes

Die Ersetzung der Befristung des ArchivG NRW im Sinne einer Verfallklausel durch eine Berichtspflicht in Fünfjahresschritten (§ 13 Satz 2) ist plausibel.

III. Gleiche Anbietungspflicht für zulässig und unzulässig erhobene Daten

Im Rahmen der derzeit in der Beratung befindlichen Novellierung des ArchivG NRW (entsprechend Drucksache 16/5774) zum 1.10.2014 sei zunächst ein wichtiges Thema benannt, das seinerzeit schon bei der Anhörung im Kulturausschuss des Landtags am 27.1.2010 angesprochen, aber bewusst auf den Zeitpunkt der ersten Überprüfung im Jahr 2014 verschoben wurde:

Während der Anhörung wurde von den Vertretern des Städtetags NRW und des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare darauf hingewiesen, dass sich die generelle Anbietungspflicht auch auf unzulässig erhobene Daten mit Personenbezug erstrecken müsse. Dieses Anliegen fand nicht nur, wie es das Wortprotokoll der Anhörung belegt, im Kulturausschuss breite Zustimmung, sondern inzwischen gibt es dafür ein Beispiel: Das Land Hessen hat mit der Novelle des Hessischen Archivgesetzes vom 26.11.2012 diese Forderung umgesetzt (vgl. § 8 Abs. 2 HArchivG). Erforderlich wäre in diesem Zuge eine Harmonisierung mit dem Landesdatenschutzgesetz, insbesondere eine entsprechende Anpassung von § 19 Abs. 4 DSG NRW.

IV. Gleichbehandlung von staatlichem und kommunalem Archivgut

Der aus kommunalarchivischer Sicht bestehende Änderungsbedarf bezieht sich auf die in der noch gültigen Fassung des ArchivG NRW vom 16. März 2010 de facto unterschiedliche Behandlung von staatlichem und kommunalem Archivgut (siehe im Einzelnen unten V.). Bei Archivgut handelt es sich um unikales, auf Dauer in seiner Entstehungsform zu erhaltendes Kulturgut, gleich ob es in kommunalen oder staatlichen Archiven aufbewahrt wird.

V. Die Vorschläge im Einzelnen

Vor diesem Hintergrund nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu den einzelnen Vorschlägen der Drucksache 16/5774 wie folgt Stellung:

1) Anmerkung zu Drucksache 16/5774, Änderungsvorschlag 4a)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 Abs. 2 durch einen Satz 2 (im Wortlaut: *„Im Rahmen der elektronischen Archivierung ist die Nutzung von Serviceleistungen nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 zulässig“*) ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Mag es in der Aufgabenbeschreibung des § 3 für das Landesarchiv NRW erforderlich sein, eine solche Serviceleistung für Dritte als neue Aufgabe explizit aufzuführen, so handelt es sich bei der potentiellen Inanspruchnahme dieser Serviceleistungen durch kommunale Gebietskörperschaften um Datenhaltung bzw. Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG bzw. § 11 DSG NRW, für die keine ausdrückliche Ermächtigung im Archivgesetz erforderlich ist.

2) Entsprechend Drucksache 16/5774, Änderungsvorschlag 4b): Ergänzung in § 10 Abs. 5: *„§ 3 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“*

§ 3 Abs. 5 ArchivG NRW bestimmt, dass das Landesarchiv bei der Festlegung von landesweit gültigen Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente mitwirkt. In Abs. 6 ist präzisiert, dass das Landesarchiv im Rahmen seiner Zuständigkeit die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen berät.

Diese wie auch die weiteren Präzisierungen in Abs. 5 hinsichtlich des Erfordernisses einer einvernehmlichen Beteiligung der Archive an der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen gelten gleichermaßen für kommunale Archive. Ziel der einvernehmlichen Beteiligung der Archive ist es sicherzustellen, dass auch die in IT-Systemen erwachsenden Daten der Verwaltung archivfähig sind und nach erfolgter archivischer Bewertung in das zuständige Archiv übernommen werden können (vgl. § 10 Abs. 4 in Verb. mit § 2 Abs. 1). Ob das zuständige Archiv in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft ist, darf unseres Erachtens keine Rolle spielen.

- *Es wird daher sehr begrüßt, dass der Entwurf diese Bestimmungen nun auch für den kommunalen Bereich wirksam macht.*

3) Entsprechend Drucksache 16/5774, Änderungsvorschlag 4b): Ergänzung in § 10 Abs. 5: „§ 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

Mit § 4 Abs. 1 werden Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes verpflichtet, dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Diese Bestimmung findet ihre Entsprechung in § 10 Abs. 4, wonach Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, dem Archiv anzubieten sind. Die Praxis des Umgangs mit elektronischen Systemen auch in den kommunalen Verwaltungen zeigt freilich, dass die darin abgelegten Daten erneuert bzw. fortlaufend ergänzt werden und daher auch nicht den Archiven angeboten werden.

§ 4 Abs. 1 trägt dieser Tatsache (nur) für Archivgut des Landes Rechnung, indem bestimmt ist, dass dem Landesarchiv auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren ist und dass elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls zur Archivierung anzubieten sind.

- *Dass diese Bestimmungen nun auch für den kommunalen Bereich wirksam gemacht werden, um Überlieferungsverluste archivwürdiger elektronischer Daten aus kommunalen Systemen vorzubeugen, wird ausdrücklich begrüßt.*

4) Entsprechend Drucksache 16/5774, Änderungsvorschlag 4b): Ersatzlose Streichung von § 10 Abs. 5 Satz 2

Die geltende Bestimmung, wonach kommunales Archivgut nur dann unveräußerlich ist, wenn es sich um zu Archivgut umgewidmete Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln der Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen handelt, entbehrt aus archivfachlicher Perspektive jeder Grundlage. Es ist nicht logisch, zwischen *unveräußerlichem* nichtamtlichem Archivgut in staatlichen Archiven einerseits und *veräußerlichem* nichtamtlichem Archivgut in kommunalen Archiven andererseits zu unterscheiden.

Die Bestimmung birgt in der bisherigen Form zudem das Risiko einer latenten Rechtsunsicherheit im Verhältnis zu den Überlassern nichtamtlichen Archivguts, wenn archivwürdige Unterlagen nichtamtlicher Provenienz, die für die kommunalarchivische Überlieferungsbildung oft von hoher Bedeutung sind, vom Gesetzgeber mit einer niedrigeren Schutzwürdigkeit ausgestattet werden als das übrige Archivgut. Denn es geht ja gerade um Archivgut, das den kommunalen Archiven von privater Hand anvertraut wird (z. B. Nachlässe lokal und regional bedeutender Kulturschaffender oder Politikerinnen, Unterlagen von Vereinen und Unternehmen):

- *Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven muss unseres Erachtens genauso gegen Veräußerung geschützt werden wie das amtliche kommunale Archivgut bzw. das nichtamtliche Archivgut in staatlichen Archiven. Die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 5 Satz 2 wird daher ausdrücklich begrüßt.*

5) Über Drucksache 16/5774 hinaus wird vorgeschlagen, in § 10 Abs. 5 zu ergänzen: „§ 4 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

Alternativ: § 10 Abs. 4 wäre um den folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Nicht als archivwürdig bewertete Unterlagen sind durch die anbietende Stelle zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.“

Begründung:

Das im staatlichen Bereich geltende Vernichtungsgebot sollte auch für nicht archivwürdiges kommunales Registraturgut eingeführt werden, da davon auszugehen ist, dass damit Kosteneinsparungen verbunden wären. In der Praxis verbleibt als nicht archivwürdig bewertetes Altregistraturgut oftmals noch auf unbestimmte Zeit in den Registraturen und verursacht so weitere Lagerungskosten.

Zudem wird durch das Vernichtungsgebot auch einer späteren datenschutzrechtlich möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Entsorgung vorgebeugt.

- *Das für nicht archivwürdige Unterlagen staatlicher Behörden und Gerichte geltende Kassationsgebot sollte auch für entsprechendes kommunales Registraturgut gelten.*